

Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz **zur beabsichtigten Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages** bezüglich der Linienbedarfsverkehrsleistungen im

Linienbündel (LB) Bedarfsverkehr Süd

Aufgabenträger



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm
Öffentlicher Personennahverkehr
Hauptplatz 12
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Dieses Dokument beschreibt die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt, Barrierefreiheit und sonstige Standards im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG.

1. Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und seiner Weiterentwicklung

1.1 Vom Auftrag umfasste Verkehrsleistung

Es ist beabsichtigt, die umfassten Verkehrsleistungen in einem Linienbündel zu vergeben. Die im Linienbündel zusammengefassten Verkehrsleistungen werden als Gesamtleistung i.S.d. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG betrachtet. Zur Vergabe kommen Fahrleistungen im Bedarfsverkehr („Flexi“) im Linienbündel „Bedarfsverkehr Süd“ in den folgenden Gemeinden gem. Nahverkehrsplan des Landkreises:

- Bedienungsgebiet Süd 1 (Reichertshausen, Ilmmünster, Hettenshausen, Schweitenkirchen): Linie FX 59
- Bedienungsgebiet Süd 2 (Gerolsbach, Scheyern, Jetzendorf): Linie FX 56
- Tangentialachse Schweitenkirchen – Wolnzach¹ (Bedienung durch Linie FX 59)
- Tangentialachse Gerolsbach – Hohenwart² (Bedienung durch Linie FX 56)
- Tangentialachse Scheyern – Ilmmünster (Bedienung durch beide o.g. Linien)

Siehe hierzu auch Ziffer 1.2. Das Angebot erfordert eine Voranmeldung des Fahrtwunsches durch den Fahrgast. Die Leistungen des Bedarfsverkehrs sind zunächst anzubieten. Ab Eingang eines entsprechenden Fahrauftrages und der damit zusammenhängenden Festlegungen betreffend Abfahrtszeit und -ort, Anschlussaufnahme, zu erreichende Anschlüsse und/oder Fahrtziel, wird bewirkt, dass die Fahrt und die entsprechenden Festlegungen als verbindlich durchzuführende, dem Fahrgast geschuldete fahrplanmäßige Leistungen durchzuführen sind.

Die Fahrleistungen sind mit PKW zu erbringen.

Die Verkehrsleistung wird mindestens den in diesem Dokument, seinen Anlagen und der Vorabbekanntmachung beschriebenen Anforderungen entsprechen. Diese gelten somit als Mindestangebot, von dem nicht nach unten abgewichen werden darf.

1.2 Bedienkonzept

Für die Fahrten des Bedarfsverkehrs wird kein fester Fahrtverlauf vorgeschrieben. Zu bedienen sind lediglich die Start- und Zielpunkte (Haltestellen) der abzuwickelnden, angemeldeten Fahrtwünsche. Hierbei erfolgt nach Möglichkeit eine Bündelung auf Algorithmus-Grundlage mit den jeweiligen Parametern/Vorgaben/Einschränkungen/etc. im VGI-Buchungssystem. Durch eine solche Bündelung kann sich die Abholung des Fahrgastes gegenüber der angemeldeten Zeit um bis zu 10 Minuten verzögern, die Fahrtdauer um bis zu 15 Minuten verlängern. Systemseitig wird jedoch ausgeschlossen, dass hierdurch eine vorangemeldete Anschlussverbindung versäumt wird.

Die Bedienung des Bedarfsverkehrs umfasst Ortschaften mit mindestens 50 Einwohnern in den Gemeinden der Bedienungsgebiete Linienbündel Süd 1 und Süd 2³, die mit dem Linienbündelungskonzept des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm mittelfristig nicht an eine im NVP definierte Taktachse angebunden sind. Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist hiervon ausgenommen. Nach aktuellem Planungsstand gehören folgende Orte zum Bedienungsgebiet:

¹ Mit Ausnahme des Bedarfsverkehrs innerhalb der Gemeinde Wolnzach, da durch FX57 bedient.

² Mit Ausnahme des Bedarfsverkehrs innerhalb der Gemeinde Hohenwart, da durch FX55 bedient.

³ Zu ausgenommenen Gemeinden vgl. Ziffer 1.1 und die zugehörigen Fußnoten.

Teilort	Gemeinde	Montag-Freitag an Werktagen	Samstag, Sonntag, Feiertag
Dürnzhausen	Schweitenkirchen	x	x
Eck	Jetzendorf	x	x
Entrischenbrunn	Hettenshausen	x	x
Fernhag	Scheyern		x
Frickendorf	Schweitenkirchen	x	x
Geisenhausen	Schweitenkirchen	x	x
Großarreshausen	Schweitenkirchen	x	x
Gründholm	Reichertshausen		x
Gundelshausen	Schweitenkirchen	x	x
Gürnobach	Reichertshausen	x	x
Habertshausen	Jetzendorf	x	x
Hirschenhausen	Schweitenkirchen	x	x
Hirschhausen	Schweitenkirchen	x	x
Holzhäuseln	Schweitenkirchen	x	x
Holzhausen	Schweitenkirchen	x	x
Ilmried	Ilmmünster	x	x
Kemmoden	Jetzendorf	x	x
Kreutenbach	Scheyern	x	x
Langwaid	Reichertshausen		x
Loipersdorf	Schweitenkirchen	x	x
Preinersdorf	Schweitenkirchen	x	x
Preinerszell	Schweitenkirchen	x	x
Salmading	Reichertshausen	x	x
Schachach	Gerolsbach	x	x
Schmiedhausen	Schweitenkirchen	x	x
Strobenried	Gerolsbach	x	x
Sünzhausen	Schweitenkirchen	x	x
Triefing	Scheyern		x
Volkersdorf	Jetzendorf	x	x
Ziegelstöbchen	Scheyern		x

Ein Teil der Ortschaften ist dabei nur am Wochenende und an Feiertagen zu bedienen (vgl. Tabelle), da unter der Woche (Mo bis Fr an Werktagen) die Bedienung durch eine Taktachse erfolgt. Für die Bedienung ist mindestens eine Anbindung an den jeweiligen Gemeindehauptort vorzusehen. Des Weiteren sind günstige Anschlüsse an eine umliegende Taktachse (siehe NVP) oder den Schienenverkehr sicherzustellen.

Zusätzlich dazu sind die in Kapitel 1.1 definierten Tangentialachsen zu bedienen. Start oder Ziel muss dabei in einem Ort der Gemeinden Gerolsbach, Ilmmünster, Schweitenkirchen oder Scheyern mit mehr als 50 Einwohnern liegen. Dazu zählen auch Orte im Bedienungsgebiet, die an einer Taktachse liegen und nicht in der obigen Tabelle aufgeführt sind. Fahrten der Tangentialachsen sollen außerhalb des Bedienungsgebiets nur die Gemeindehauptorte Hohenwart und Wolnzach bedienen.

Es gelten die folgenden Bedienungszeiträume:

- Montag bis Freitag: 06:00 – 20:00 Uhr
- Samstag: 06:00 – 20:00 Uhr
- Sonn- und Feiertag: 06:00 – 20:00 Uhr

Fahrgäste können Fahrten im gesamten Bedienungszeitraum buchen. Das Verkehrsunternehmen hat entsprechende Kapazitäten vorzuhalten, um auch die Bedienung von Fahrtwünschen die bereits um 06:00 Uhr bzw. erst um 20:00 Uhr beginnen, zu gewährleisten.

Für das gesamte Bedienungsgebiet ist ein gemeinsamer Fahrzeugpool vorzusehen, insgesamt sind dabei **mindestens vier Fahrzeuge** vorzusehen.

Der Aufgabenträger behält sich im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vor, die Fahrzeuge des in Rede stehenden Bedarfsverkehrs auch zur Bereitstellung hinreichender Kapazitäten für Nachfragespitzen im Schülerverkehr auf anderen Linien, die Bestandteil der Linienbündel Süd 1 und Süd 2 sind, einzusetzen.

1.3 Weiterentwicklung

Das Bedienkonzept wird nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) durch den Aufgabenträger ständig fortgeschrieben und auf die sich ändernden Verkehrsbedürfnisse abgestimmt. Dazu wird der ÖDA im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen umfangreiche Regelungen zur Anpassung des Bedienkonzeptes hinsichtlich Kapazitäten, Zeiten und Bedienungsformen enthalten.

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung würde die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich notwendige beschränkt werden. Dies gilt in Bezug auf veränderte Kapazitätsanforderungen, veränderte zeitliche Anforderungen sowie im Falle der Veränderung wichtiger Ab-, Zubringer- und Anschlussverkehre, insbesondere weiterführender, relevanter SPNV-Anschlüsse und angrenzender Linienverkehre. Derartige Leistungsänderungen sind vom Verkehrsunternehmen auch im Fall der eigenwirtschaftlichen Erbringung vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die sich hieraus ergebenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben vollständig beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im Fall der eigenwirtschaftlichen Erbringung kann das Verkehrsunternehmen jedoch nicht zu Fahrplananpassungen verpflichtet werden, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Verkehren fordert.

2. Anforderungen hinsichtlich des Tarifs / der Beförderungsentgelte und dessen/deren Weiterentwicklung

Die Bedarfsverkehrsleistungen sind vollständig in den VGI-Tarif integriert, dabei gilt der streckenabhängige Bedarfsverkehr-Tarif (Luftlinientarif). Das Verkehrsunternehmen wendet den jeweils aktuellen gültigen VGI-Tarif (Verbundtarif) sowie die Tarif- und Beförderungsbedingungen des VGI vollumfänglich an. Die Anwendung, Anerkennung oder Ausgabe von davon abweichenden Tarifen (beispielsweise: Ermäßigte Bedarfsverkehrstickets) ist unzulässig. Auf den Fahrten des Bedarfsverkehrs ist das gesamte Fahrscheinsortiment des VGI gemäß den VGI-Beförderungsbedingungen anzuerkennen, auf § 6 Abs. 3 der „Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen sowie Tarifbestimmungen für den Linienbedarfsverkehr VGI-Flexi und den VGI-Rufbus+“ wird hingewiesen. Es gelten die Allgemeine Vorschrift des Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI) vom 30. Juli 2021 sowie die Einnahmenaufteilungsrichtlinie des VGI (derzeit gültige Fassung: 01.01.-31.12.2024, Stand: 16.09.2025). Der jeweils aktuell gültige Verbundtarif, die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen können auch unter den folgenden Links eingesehen werden:

- „Allgemeine Beförderungsbedingungen“ sowie „Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen sowie Tarifbestimmungen für den Linienbedarfsverkehr VGI-Flexi und den VGI-Rufbus+“:
https://www.vgi.de/P_I_Rechtl_Organisatorisches
- Verbundtarif: <https://www.vgi.de/tarif>

Der Genehmigungsinhaber des Linienbündels hat – sofern er noch nicht Partner eines Kooperationsvertrages für die Anwendung des VGI-Tarifs ist – einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit dem VGI vor Inbetriebnahme der Verkehre abzuschließen. Der Kooperationsvertrag ist diesem Dokument als Anlage beigelegt.

Das Deutschland-Ticket ist anzuerkennen. Die hierfür vom Freistaat Bayern erlassene Allgemeinverfügung „über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 01.12.2025 findet Anwendung. Ebenfalls angewendet werden die allgemeinen Vorschriften „über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) in der Region Ingolstadt – VGI-Tarif“ und die „Allgemeinverfügung über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif“ sowie die „Allgemeine Vorschrift zur Weiterleitung der Finanzhilfen im Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG“. Die genannten allgemeinen Vorschriften können unter https://www.vgi.de/info_rechtsvorschriften abgerufen werden.

Das Bayern-Ticket ist ebenfalls anzuerkennen.

Auf jedem eingesetzten Fahrzeug ist ein Verkauf von Fahrscheinen (mit Ausnahme von Abonnement-Fahrscheinen) über elektronische Fahrscheindrucker zu gewährleisten. Anforderungen an den Vertrieb und Kundenservice werden im Rahmen der Verbundkooperation zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem VGI im Detail geregelt.

3. Anforderungen an Fahrzeuge und Betrieb

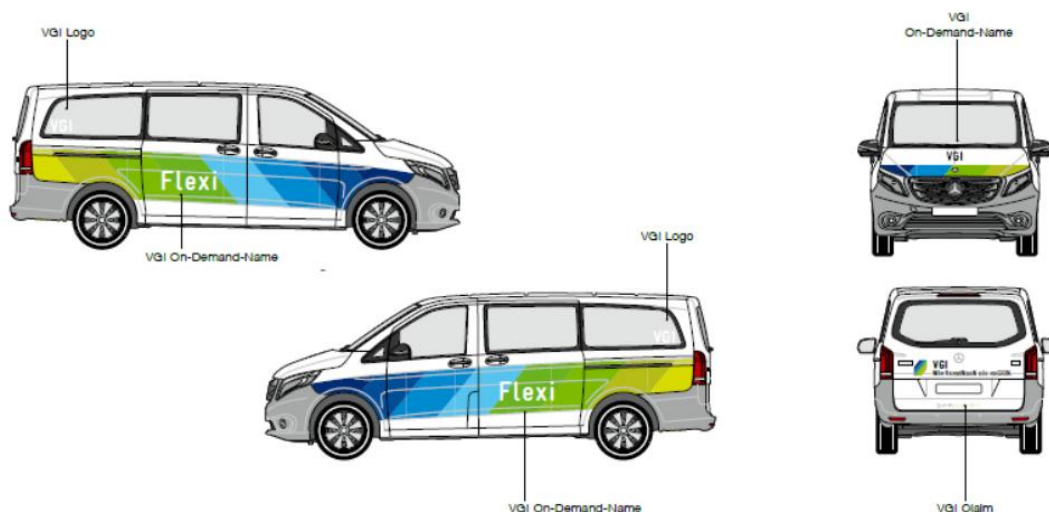
3.1 Fahrzeuge

Für die Erbringung der Fahrleistung kommen PKW zum Einsatz. Konkrete Vorgaben zur Antriebsart der eingesetzten Fahrzeuge werden vom Landkreis erst im Rahmen einer möglichen späteren Auftragsbekanntmachung und des dann wettbewerblich zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags aufgestellt.

Folgende Anforderungen an die Fahrzeuge sind unabhängig von der Antriebsart zu erfüllen:

- Kapazität von acht Fahrgastplätzen, bei Fahrzeugen mit Elektro-Antrieb sieben Fahrgastplätze; es können Fahrzeuge mit weniger Kapazität eingesetzt werden, sofern die gesamte Nachfrage bedient wird
- Höchstalter: 8 Jahre zu jedem Zeitpunkt der Genehmigungslaufzeit; Definition: Als Fahrzeugalter gilt die seit dem Zeitpunkt der Erstzulassung bzw. falls dieser früher liegt, der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeuges vergangene Zeit. Beispiel: Ein Fahrzeug mit Erstzulassung am 01.03.2023 hat bis zum Ablauf eines Jahres zunächst ein Alter von 0 Jahren. Ab dem 01.03.2024 hat es das Alter von 1 Jahr. Ab dem 01.03.2025 hat es ein Alter von 2 Jahren usw.
- EURO-Abgasnorm: Mindestens Euro 6d (bei konventionell angetriebenen Fahrzeugen)
- **Ein** Fahrzeug der Fahrzeugflotte ist für die sitzende Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl geeignet. Eine entsprechende Befestigungsmöglichkeit für einen Rollstuhl ist im Fahrzeug vorzusehen
- **Alle Fahrzeuge** der Fahrzeugflotte sind für die Mitnahme eines zusammenklappbaren Rollstuhls, Kinderwagens oder ähnlichem geeignet
- Eventuelle Fahrzeugumbauten müssen die Vorgaben der BTW DIN 75078 Teil 1+2 erfüllen
- Klimatisierung des Fahrgastraumes
- Polstersitze mit einheitlichem Design
- Sicherheitsgurte für jeden Sitzplatz, in den Fahrzeugen besteht nach § 21 Abs. 1a StVO die Pflicht zur Benutzung von Kindersitzen; die Fahrzeuge haben entsprechende Sitze bereit zu halten
- Sicherheit: ABS, ASR, ESP, Fahrer- und Beifahrerairbag

Die Fahrzeuge sind in folgendem Design zu betreiben:



Hierbei sind folgende Logos, Schriftarten und Farben zu verwenden:



VGI

**GRAVUR CONDENSED BLACK
IN VERSALIEN
LAUFWEITE 60**

**GRAVUR CONDENSED
IN VERSALIEN
LAUFWEITE 35**

3.2 Betriebsqualität

Im Betrieb sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Alle Fahrzeuge sind an die VGI-Leitstelle in Ingolstadt auf Basis eines entsprechend abzuschließenden Nutzungsvertrags über Verbund-Service-Leistungen zwischen Verkehrsunternehmen und VGI anzubinden; der Nutzungsvertrag über Verbund-Service-Leistungen ist diesem Dokument als Anlage beigefügt. Die Verbund-servicekosten selbst werden durch den Aufgabenträger übernommen.
- Lieferung von Echtzeitdaten zu allen Linien-Fahrten an die Datendrehscheibe des Landes, sowie auf Wunsch an den VGI und den Aufgabenträger zur freien Verfügung.
- Kurzfristige telefonische Erreichbarkeit im Störfall und dispositive Bereitstellung einer Ersatzbeförderung betroffener Fahrgäste innerhalb von 30 Minuten.
- Gebuchte und bestätigte Fahrten sind verbindlich durchzuführen; im Falle eines Fahrtausfalls hat das Verkehrsunternehmen innerhalb von 30 Minuten Ersatzfahrten zu gewährleisten.
- Kann das Verkehrsunternehmen nicht innerhalb von 30 Minuten für einen angemessenen Ersatz sorgen, so behalten sich Aufgabenträger und VGI vor, die Leistungen einem anderen Verkehrsunternehmen zu übertragen und für die Mehrkosten Schadensersatz vom Verkehrsunternehmen einzufordern.
- Die Fahrzeuge sind sauber und schadensfrei zu halten.

Ab 10 Minuten vor dem fahrplanmäßigen Beginn der ersten Fahrt sowie bis zu 30 Minuten nach Abschluss der letzten fahrplanmäßig angebotenen Fahrt, muss die kurzfristige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Disponenten oder einer Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens zum normalen Tarif gewährleistet sein. Der Disponent / die Betriebsleitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung von Betriebsstörungen bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag werden Regelungen zur Qualitätssicherung vorgesehen, insbesondere zur Fahrzeugqualität, zu Anschlusssicherung, Ersatzbeförderung und Betriebsstörungenmanagement und zu Auftreten, Kompetenz und Qualifikation des eingesetzten Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonals.

Der öffentliche Dienstleistungsvertrag wird auch Malus-Zahlungen für unzureichende Qualität und/oder Entschädigungen der Fahrgäste umfassen.

3.3 Ausstattung für Buchungssystem des VGI

Der VGI stellt ein System für den Betrieb und die Buchung für die Bedarfsverkehre zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen hat dieses zu nutzen.

Alle Fahrzeuge sind an die VGI-Leitstelle in Ingolstadt auf Basis eines entsprechend abzuschließenden Nutzungsvertrags über Verbund-Service-Leistungen zwischen Verkehrsunternehmen und VGI anzubinden; hieraus können

Um- und Einbaumaßnahmen von technischen Geräten in den Fahrzeugen des Verkehrsunternehmens erforderlich werden sowie laufende Kosten entstehen. Das Verkehrsunternehmen hat die Fahrzeuge entsprechend bereitzustellen, die Um- und Einbaumaßnahmen für mobile, fahrzeugseitige Hard- und Softwarekomponenten sowie eine dafür erforderliche (Nach-)Verkabelung zu dulden und eventuelle Kosten aus seiner Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem VGI zu tragen.

Die Hardware (EvendGO-Gerät = "Bordrechner", Tablet) für den Betrieb im Fahrzeug (PKW) wird durch den VGI organisiert. Die Bordrechner und Tablets werden dabei vom VGI im Namen und für Rechnung des Verkehrsunternehmens beschafft und zur Verfügung gestellt. Um Auswertungen der Verkäufe einsehen zu können, benötigt das Verkehrsunternehmen zusätzlich eine Software (Abrechnungsverwaltung) welche nur innerhalb des VGI-Netzwerkes aufrufbar ist. Eine Anbindung an das Netzwerk muss durch das Verkehrsunternehmen umgesetzt werden (VPN-Tunnel) mit technischer Unterstützung des VGI. Die diesbezüglichen Kosten trägt das Verkehrsunternehmen.

3.4 Disposition der Fahrten

Grundsätzlich sind Leistungen der Disposition nicht Gegenstand der Pflichten des die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmens. Der VGI unterhält ein zentrales Call-Center, das für alle Bedarfsverkehre die telefonische Anmeldung der Fahrgäste entgegennimmt und ein zentrales Buchungssystem (Dispositionsoftware). Der Verkehrsunternehmen hat diese Systeme zu nutzen (vgl. 3.3). Das Verkehrsunternehmen erhält die Fahrtaufträge vom VGI und erbringt die ihm entsprechend im Einzelfall zugewiesene Fahrleistung.

Die Fahrtwünsche werden von der eingesetzten Dispositionsoftware verarbeitet und gebündelt. Die Bündelung erfolgt innerhalb eines definierten Zeitraums (derzeit +/- 10 Minuten) zur gebuchten Abholzeit. Die berechneten Fahrzeiten durch die Dispositionsoftware enthalten i.d.R. mehr Fahrzeit als für die reine Strecke notwendig. Damit wird sichergestellt, dass eine verbesserte Bündelung von Fahrtwünschen erfolgt. Die Aufnahme mehrerer Fahrgäste an verschiedenen Aufnahmeorten bzw. die Beförderung mehrerer Fahrgäste zu verschiedenen Zielen im Zuge einer Fahrt in einem einzelnen Fahrzeug ist je nach übermitteltem Fahrtauftrag umzusetzen.

3.5 Haltestellen

Im Bedarfsverkehr werden Haltestellen im Landkreis Pfaffenhofen genutzt. Diese Haltestellen werden durch den VGI vor Betriebsbeginn – sofern dies erforderlich ist – für den Bedarfsverkehr ausgestattet. Das Verkehrsunternehmen ist nicht für die Einrichtung und Erneuerung der Haltestellen verantwortlich. Sollten weitere Bedarfshaltestellen in Zukunft erforderlich sein, so werden diese Haltestellen durch den VGI in Abstimmung mit dem Aufgabenträger für den ÖPNV eingerichtet. Das Verkehrsunternehmen ist für die Kontrolle der Bedarfsverkehrssymbole und -informationen an den Haltestellen zuständig. Bei Beschädigung oder für eine Aktualisierung meldet das Verkehrsunternehmen den Materialbedarf an den VGI, welcher das Material zur Verfügung stellt. Aufkleber und sonstige Schmierereien sind spätestens bis zum Ende des nächsten Werktags (Montag bis Freitag) durch das Verkehrsunternehmen zu entfernen.

3.6 Fahrpersonal

Das Fahrpersonal verhält sich serviceorientiert und kundenfreundlich. Auf die Belange mobilitätsbeeinträchtigter Personen wird Rücksicht genommen, nötigenfalls wird die erforderliche Unterstützung geleistet, insbesondere durch das Absenken des Fahrzeugs oder das Ausklappen der Einstiegshilfe.

Das Fahrpersonal verfügt über hinreichende Orts- und Streckenkenntnisse sowie Kenntnisse über für den Verkehr relevante Anschlussverknüpfungen mit anderen Verkehrslinien. Eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache, um sich mit den Fahrgästen verständigen zu können, wird vorausgesetzt (Mindestsprachniveau B1 gemäß GER [Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen]).

4. Berichts- und Informationspflichten

4.1 Informationspflichten

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens zum 30. März des Folgejahres die folgenden Daten zum Zwecke der Verkehrsplanung und konzeptionellen Vorbereitung der bevorstehenden Folgevergabe(n)/Neukonzessionierung(en) der Verkehre jeweils für das vorangegangene, abgeschlossene Kalenderjahr vollständig und unentgeltlich dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm zur Verfügung zu stellen:

- Einnahmen nach Fahrscheinart und Preisstufe je Linie,
- Einnahmen aus allgemeiner Vorschrift,
- Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen (bspw. nach SGB IX),
- Besetzkilometerleistung nach Fahrzeugen getrennt

Das Verkehrsunternehmen unterstützt den Aufgabenträger sowie den VGI kooperativ und informiert über Nutzungsverhalten, Umsteiger, Fahrscheinverkäufe auf Basis ihm seitens des VGI bereitgestellter Erklärungsmuster.

4.2 Berichtspflichten

Das Verkehrsunternehmen nimmt am Betriebsmonitoring des VGI teil.

Das Verkehrsunternehmen liefert:

- Monatliche Qualitäts- und Statusberichte mit durch den VGI näher definierten Inhalten (insbesondere: Vereinnahmte Fahrgelderlöse, Abrechnungslisten über erbrachte Verkehrsleistungen [Besetzkilometer], Betriebsabweichungen; weitere Berichtsinhalte werden durch den VGI festgelegt)
- Jährliche Qualitäts- und Leistungsberichte

5. Anmerkungen

Soweit der Aufgabenträger Fragen von an einer Antragstellung für eigenwirtschaftliche Verkehre interessierten Unternehmen zu den oben genannten Vorgaben beantwortet, stellt er diese unter dem Link

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/leben/mobilitaet/ausschreibungen-und-vergaben/>

zur Verfügung, unter dem auch die Anlagen zu finden sind. Maßgeblich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Antworten.

Der Aufgabenträger behält sich vor, eventuell erforderliche Berichtigungen der Vorgaben während der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG unter dem Link

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/leben/mobilitaet/ausschreibungen-und-vergaben/>

zu veröffentlichen. Abschließend verbindlich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Vorgaben.

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende - Nutzungsvertrag über Verbund-Service-Leistungen des VGI ist vom Verkehrsunternehmen abzuschließen. Die Verbundservicekosten selbst werden durch den Aufgabenträger übernommen. Vgl. dazu die Anlagen VSL und VSL1.

Anlagen

Anlage KOOPV

Kooperationsvertrag für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifs (VGI-Tarif)

Anlage VSL

Nutzungsvertrag über Verbund-Service-Leistungen

Anlage VSL1

1. Ergänzung zum Nutzungsvertrag über Verbund-Service-Leistungen